



Zahl: 8170-1/2019

Betreff: Friedhofs- und Urnenstättenordnung per 01.01.2020

## **Friedhofs- und Urnenstättenordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 18. Dezember 2019, Zl. 8170-1/2019

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2019 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **(1) Geltungsbereich**

Die vorliegende Friedhofs- und Urnenstättenordnung gilt für die im Eigentum und Besitz der Marktgemeinde Greifenburg befindlichen Friedhofsbereiche des „Friedhofes Greifenburg“ sowie des „Friedhofes Waisach“ (im weiteren Friedhof genannt).

##### **(2) Friedhofsanlage**

Der Friedhof Greifenburg besteht aus den Grundstücken .3, 49/2, 49/3 und 1269, KG Greifenburg.

Der Friedhof Waisach besteht aus den Grundstücken .57, .58, 1428, 1430 und 1431, KG Bruggen.

##### **(3) Infrastrukturanlagen**

Der Friedhof Greifenburg verfügt über Wasserentnahmestellen und eine große vorgelagerte Parkfläche. Die Aufbahrung erfolgt in der Kirche.

Der Friedhof Waisach verfügt über Wasserentnahmestellen, eine Parkfläche und eine Aufbahrungshalle.

##### **(4) Zweckbestimmung**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller verstorbenen Personen, ohne Unterschied der Konfession.

#### **(5) Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung der oben genannten Friedhofsbereiche obliegen der Marktgemeinde Greifenburg.

## **§ 2**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **(1) Öffnungszeiten**

Der Friedhof Greifenburg sowie der Friedhof Waisach sind ganzjährig geöffnet und zu jeder Zeit zugänglich.

#### **(2) Ruhefristen**

Die Benützungsdauer für Gräber und Urnenplätze beträgt 10 Jahre.

Sämtliche Grabstätten bleiben während der Ruhefristen im Eigentum der Marktgemeinde Greifenburg.

#### **(3) Bestattungsanlagen**

Im Friedhof sind Bereiche für die Bestattung von Leichen und Bereiche sowie Mauernischen für die Bestattung von Leichenaschen (Urnen) vorgesehen. Im Einzelfall können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Urnen in jenem Bereich beigesetzt werden, der für die Bestattung von Leichen vorgesehen ist, insbesondere wenn es sich um Beisetzungen in Familiengräbern handelt.

#### **(4) Grabarten und Grabgrößen**

Die Gräber werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. **Einzelgräber** (Breite ca. 1,20 Meter und Länge ca. 2,60 Meter)
- b. **Familiengräber** (Breite ca. 2,40 Meter und Länge ca. 2,60 Meter bzw. bei Mauergräbern Breite ca. 2,40 Meter und Länge ca. 2,70 Meter)
- c. **Urnengräber in Mauernischen** (Breite ca. 1,10 Meter und Länge ca. 1,50 Meter)
- d. **Urnengräber und Urnenschächte** (Breite ca. 1,20 Meter und Länge ca. 1,30 Meter)

In der Friedhofsverwaltung liegt ein entsprechender Gräberplan zur Einsicht auf, welcher die Einteilung der oben genannten Grabarten planlich darstellt und festlegt.

## **(5) Nutzungsrecht**

- a. Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- b. Der Erwerb eines Einzelgrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- c. Der Erwerb eines Familiengrabes berechtigt zur Beisetzung von Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes. Die Ruhefrist ist für jede Beisetzung festzulegen.
- d. Ein neues Grab wird nach Maßgabe freier Plätze bereitgestellt, wenn auf dem Friedhof kein anderes Grab besteht, in dem die Leiche bzw. die Urne beigesetzt werden kann.
- e. Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Dauer von 10 Jahren erworben. Die Höhe des privatrechtlichen Entgeltes wird durch eine gesonderte Kundmachung verlautbart.
- f. Das Nutzungsrecht ist unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf die Erben über, wobei der Friedhofsverwaltung ein Erbe als Ansprechperson bekanntzugeben ist. Eine Übertragung des Grabnutzungsrechtes außerhalb der Erbfolge ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- g. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf des Nutzungszeitraumes und die Grabstelle geht wieder in das freie Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Um das Nutzungsrecht zu verlängern, ist spätestens im letzten Monat des Nutzungszeitraumes das privatrechtliche Entgelt zu leisten. Der Nutzungsberechtigte ist von der Friedhofsverwaltung sechs Monate im Vorhinein über den Ablauf des Nutzungszeitraumes in Kenntnis zu setzen.
- h. Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen sodann alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten sind mitabzuhandeln.
- i. Nach dem Erlöschen von Nutzungsrechten verbleiben Leichen- und Aschenreste grundsätzlich an Ort und Stelle. Bei der Neuvergabe von Grabstätten ist auf den Zerfall von beigesetzten Leichen- oder Aschenreste Bedacht zu nehmen.
- j. Die Marktgemeinde Greifenburg verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine

Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird.

- k. Im Falle des Erlöschens des Rechts zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.
- l. Grabmale, welche nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger entfernt werden, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden oder verfallen zugunsten der Friedhofsverwaltung.
- m. Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn der Friedhofsverwaltung genügend Flächen zur Verfügung stehen und für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.

#### **(6) Gestaltung von Grabstätten**

- a. Der Friedhof ist eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald nach Erwerb des Nutzungsrechtes, spätestens aber binnen sechs Monaten, entsprechend zu gestalten. Widrigenfalls wird die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet.
- b. Für die ordnungsgemäße Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Insbesondere gilt dies für die zeitnahe Entsorgung von welken Blumen, Gestecken, Kränzen sowie Kerzenresten. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Mängelbehebungsfrist das Nutzungsrecht aberkennen. In diesem Fall verfallen allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten.
- c. Jede Grabstätte wird durch Steinplatten, die an ihren Eckbegrenzungspunkten in den Boden versetzt werden, begrenzt (Einfriedung). Dadurch kann jede über dem Erdbodenniveau liegende Einfriedung entfallen.
- d. Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, materialgerecht, werksgerecht und dauerhaft sein.
- e. Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und benachbarten Grabstätten nicht erschweren und die benachbarten Grabstätten nicht beeinflussen (beispielsweise durch hineinreichen in die benachbarte Grabstätte). Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.

- f. Grabhügel sind innerhalb von drei Monaten nach Beisetzung eben zu planieren und entsprechend zu bepflanzen. Eine Gestaltung mit Kiesanschüttungen oder Steinplatten ist nur mit Einverständnis der Friedhofsverwaltung möglich.
- g. Änderungen an der bestehenden Friedhofsmauer dürfen nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

### **(7) Grabmale**

- a. Für die Grabzeichen können als Materialien Holz, Naturstein, Eisen und Bronze verwendet werden. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein. Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet.
- b. Grabzeichen aus Stein dürfen nicht höher als 1,10 Meter sein.
- c. Grabzeichen aus Eisen (Eisenkreuze) dürfen nicht höher als 1,30 Meter sein.
- d. Urnengräber in Säulenform dürfen nicht höher als 0,80 Meter und breiter als 0,6 Meter sein.
- e. Grabmale an Mauern müssen so errichtet werden, dass eine Reparatur der Mauer möglich ist.

### **(8) Grabherstellung**

Die Grabherstellungsarbeiten (Öffnen und Schließen von Grabstätten) sind durch ein autorisiertes Unternehmen durchzuführen. Das Unternehmen ist in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen und vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu beauftragen.

### **(9) Verhalten von Friedhofsbesuchern**

Besucher haben sich ruhig zu verhalten und andere Besucher in ihrem Gedenken nicht zu stören.

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht.

Insbesondere ist es innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b. die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren,
- c. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
- d. Hausabfälle an den für den Friedhof bestimmten Plätzen abzulagern,
- e. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- f. Tiere mitzubringen (mit Ausnahme von Assistenzhunden),

- g. zu rauchen und Zigarettenreste unsachgemäß zu entsorgen,
- h. zu spielen, herumzulaufen, Rad zu fahren oder andersartig zu lärmern.

Beim Verlassen des Friedhofes sind die Tore wieder zu schließen.

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden.

#### **(10) Verhalten von beauftragten Gewerbetreibenden**

- a. Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- b. Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch keine Begräbnisfeierlichkeiten gestört werden.
- c. Die Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grabsteinen etc. ist am Friedhofsgelände nicht gestattet. Entsorgungen müssen von den Gewerbetreibenden sachgemäß vorgenommen werden.

#### **(11) Haftung**

Die Marktgemeinde Greifenburg haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, den Diebstahl oder die Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 29. November 1985, Zahl 817-0/1985 (Friedhofsordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

*Josef Brandner e.h.*

